

Dass einem Redaktor offensichtlich gewisse Freiheiten zugestanden wurden, zeigt auch die *Catalaunensis* zur Genüge. Ob Fälschung oder nicht – bei der Rekonstruktion der Beratungen von Tribur ist auf jeden Fall höchste Vorsicht geboten. Als Beschlüsse von Tribur können nur die *Kanones* der *Diessensis-Coloniensis* gelten. Da diese Fassung jedoch nur in Auszugsreihen überliefert ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die *Catalaunensis* originales Material überliefert, und zwar vor allem in den Texten, die wie die vorhin besprochenen *Kanones* auf konkreten Fällen abseits der kirchenrechtlichen Tradition beruhen.

Betrachten wir vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse die Stellung des Konzils von Tribur im Eherecht der Karolingerzeit, und zwar nur in Hinblick auf die sicher echten Beschlüsse der Bischofsversammlung. Eines gleich vorweg: Neuerungen sind in Tribur nicht in das Kirchenrecht eingeführt worden⁴⁶. Vielmehr erstaunt gerade die Tatsache, wie selbstverständlich die Grundlinien des Eherechts vorausgesetzt wurden, um besonders abwegige Fälle einer Regelung zu unterziehen. Wie erwähnt wird in dem Fall über Versklavung die Gültigkeit der Unauflösbarkeit der Ehe vorausgesetzt. Das gleiche trifft für die Bestimmung zu, dass niemand eine Scheidung dadurch rechtfertigen könne, er sei einem anderen Volksrecht zugehörig als seine Frau⁴⁷. Auch hier suchten offensichtlich Laien nach einem Vorwand für eine Ehescheidung und erhielten eine deutliche Abfuhr von Seiten der Bischöfe. Nehmen wir als weiteres Beispiel Kanon 24 der *Collectio Diessensis-Coloniensis*: „Wenn jemand von einem Gau und Bistum in einen anderen Gau oder in ein anderes Bistum kommt und die Tochter seiner Schwester oder die Tochter seiner Tante besudelt, hat der Bischof, in dessen Diözese jene lebt, die Vollmacht den Hurenden zur Buße zu zwingen“⁴⁸. Die Regel setzt zwei Dinge voraus: Erstens, dass die Ehe mit der Nichte

46) In diesem Sinn Patrick CORBET, *Autour de Burchard de Worms. L'Eglise allemande et les interdits de parenté (IXème-XIIème siècle)* (Ius commune Sonderhefte 142, 2001) S. 33 („durcissement disciplinaire“). Von Mäßigung sprechen dagegen Jean FLEURY, *Recherches historiques sur les empêchements de parenté dans le mariage canonique. Des origines aux Fausses Décretales* (1933) S. 263; DAUDET, *Études* (wie Anm. 12) S. 166.

47) Konzil von Tribur, *Diessensis-Coloniensis* o.N. 3, in: *Die Konzilien* (wie Anm. 9) S. 386.

48) *Si quis de uno pago et episcopatu in alium pagum et episcopatum adveniens filiam sororis suae vel filiam amitae polluerit, potestatem habeat episcopus, cuius illa parroecia est, fornicantem cohercere ad penitentiam*. Konzil von Tribur, *Diessensis-Coloniensis* c. 24, in: *Die Konzilien* (wie Anm. 9) S. 386.